

Julius G. Lautner – Tragischer Monumentaljurist und systematischer Entomologe

Prof. Dr. rer. publ. Andreas Kley (Zürich)¹

I. Biografie

Julius Lautner wurde als Sohn eines Bankbeamten am 30. Dezember 1896 in Wien geboren². Er besuchte die Schulen in Wien und später in Graz und begann 1915 sein Rechtsstudium in Graz, das er im Juli 1919 mit dem Dr. iur. abschloss. Danach setzte er weitere Studien in Leipzig fort. Hier führten ihn die österreichischen Gelehrten Ludwig Mitteis (1859–1921), Paul Koschaker (1879–1951) und der Orientalist Benno Landsberger (1890–1968) in die Forschung zum babylonischen Rechtskreis ein. Ferner vertiefte er sich in das Arbeitsrecht. 1921 ernannte ihn die Universität Graz zum

Privatdozenten und 1926 zum Extraordinarius für römisches Recht und Arbeitsrecht. Seine vielfach zitierte Habilitationsschrift beschäftigte sich mit der «richterlichen Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozessrecht»³. Im April 1929 wechselte er für drei Semester an die Handelshochschule Mannheim und im Herbst 1930 folgte er einem Ruf nach Zürich. Trotz einem weiteren Ruf nach Königsberg 1932 blieb Lautner an dieser Stelle bis zum Frühjahr 1967. Er starb am 16. März 1972 an einer Lungenembolie.

Lead d und f

II. Der akademische Lehrer

Cyril Hegnauer berichtete über sein Rechtsstudium in Zürich während des Zweiten Weltkrieges⁴. In seiner Erinnerung blieb auch Professor Lautner unvergessen. Freilich waren es nicht durchwegs positive Charaktereigenschaften, die ihm haften blieben: Julius Lautner «war der Typ des «blinden» Juristen. Nachgesagt wurden ihm entomologische Interessen, und man konnte sich ihn leicht beim Erjagen und Aufspießen von Käfern vorstellen. Seine Lehrveranstaltungen abzusitzen war eine Fron. Sein Vortrag lebhaft-nervös. Sein Blick glitt über die Hörer hinweg, ohne sie menschlich zu erreichen. Doch gelang ihm, den für den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirkung so wichtigen Unterschied zwischen «ex nunc» und «ex tunc» mit «von nun an» und «von damals» einzuprägen».

¹ Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

² Dieser biografische Abriss stützt sich auf: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 7, Basel 2009, 713; Max Kaser, Julius Georg Lautner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 89 (1972) 518 ff.; Julius Georg Lautner SJZ 68 (1972) 116; Jahresbericht der Universität Zürich 1972/73, 96–98 (Hans Peter); Die Universität Zürich 1933–1983, Festschrift zur 150-Jahr-Feier der Universität Zürich, Zürich 1983, 283, 285 f.; Andreas Kley, Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz, Zürich 2011, 137, 198 ff., 377, 508.

³ Leipzig 1922.

⁴ Cyril Hegnauer, Zürcher Ius-Studium 1939–1946: ein Rückblick, in: Commentationes Historiae Iuris Helveticae V (2010), 61 ff., 62 = ders., Gesammelte Schriften aus Anlass seines 90. Geburtstages, Zürich 2011, 1 ff.

Peter Forstmoser besuchte im Wintersemester 1961 und im Sommersemester 1962 Vorlesungen im römischen Recht und eine Digestenexegese bei Lautner. Dieser galt unter den Studenten als wenig freundlicher, aber dafür gefürchteter und unberechenbarer Prüfer und Lehrer. Seine Strenge hatte allerdings auch eine positive Kehrseite, wie der Bericht von Peter Forstmoser offenbart⁵:

«Im zweiten Semester hatte ich mich an eine Digestenexegese gewagt und schlicht nichts verstanden.

Mein Papier – eigentlich eine Zustimmung für den Dozenten – kam zurück, natürlich ohne Stempel. Aber: Rechts stand mein Text, links war über die ganzen 14 Seiten etwa gleich viel mit Bleistift gekritzelt.

Am Ende dann eine Beurteilung, die ich aus dem Gedächtnis, aber wohl fast wörtlich wie folgt zitieren kann: «Wenn man so tief forscht, ergeben sich freilich auch oft Lapsus. Ich bin nun 14 Stunden über Ihrer Arbeit gesessen, habe drei Bleistifte verbraucht und bin immer noch nicht sicher, dass ich Sie überall richtig verstanden habe. – Reklamationen werden entgegen genommen».

Lautner galt ja oft als zynisch. Das war seine andere Seite.»

Im Nachruf bestätigte sein Kollege Hans Peter seine Pedanterie im Unterricht, denn er habe ein anstrengendes und überaus gewissenhaft geleistetes Pensum an Vorlesungen, Übungen und Prüfungen absolviert⁶.

Vielleicht war Lautner in seiner akademischen Anfangszeit noch milder und für die Studenten zugänglicher. Max Kaser berichtet von seinen Vorlesungen im römischen Recht an der Universität Graz: Lautner war «mit Leib und Seele akademischer Lehrer. Seine Vorlesungen, die ich seinerzeit in Graz bei ihm hören durfte, stehen

durch die Lebendigkeit des Temperaments, die mustergültige Klarheit und die mit eindrucksvollen Beispielen erzielte Anschaulichkeit, nicht zuletzt auch durch seinen starken, bisweilen etwas spitzigen Humor, bei mir in schönster Erinnerung.»⁷

III. Der Entomologe

Lautner folgte einer speziellen Freizeitbeschäftigung: Er sammelte Käfer und Insekten. Sein besonderes Interesse galt den Pselaphiden, Seydmaniden und dem Genus *Atheta*⁸. Er präsidierte den Verein «Entomologie Zürich» und noch in Graz erwarb er sich den Dank von Biologen, weil er die gesammelten Käfer und Insekten systematisierte⁹. Auf diese Weise trug er zur Kenntnis der Fauna der Steiermark bei¹⁰. Auch in Zürich setzte er seine Freizeitbeschäftigung fort und forderte etwa die Anwendung international einheitlicher Nomenklaturregeln zur Bezeichnung von Insekten¹¹. Er war sich also gewohnt, auch im Kleinen genau zu arbeiten. Freilich hatte in der Sache Biologie und Rechtswissenschaft keinerlei Zusammenhang und diese Beschäftigung eines Juristen erscheint von aussen einigermaßen erratisch. Nach seinem Tod ging die in 50 Jahren aufgebaute Sammlung mit Tieren aus der Schweiz, Österreich und Deutschland an das naturhistorische Museum in Basel¹². Sie ist im Museum gesondert aufbewahrt und als Sammlung Dr. J. Lautner angeschrieben. Es handelt sich um einen alten schönen Holzschrank mit 40 eingepassten und nummerierten Schubladenkästen, in welchen die Käfer fein säuberlich und schön etikettiert eingeordnet sind. Ein gewisser wissenschaftlicher Ruhm strahlt weiterhin in die Nachwelt hinein; die bio-

logische Forschung zitiert Lautners Sammlung ab und zu.

IV. Abwendung vom antiken Recht und Hinwendung zum Kriegswirtschaftsrecht

Lautner hatte sich bis 1940 vornehmlich mit der Rechtsgeschichte des Altertums, namentlich der Keilschrift des alten Mesopotamien und mit dem modernen Arbeitsrecht beschäftigt¹³. Der Zweite Weltkrieg war für Lautner wissenschaftlich konkret einschneidend: Der internationale Ausleihverkehr zwischen den Bibliotheken war unterbrochen und verunmöglichte es ihm, in Zürich weiterhin altorientalische Rechtsgeschichte zu betreiben. Auch sein zweites Fachgebiet, das Ar-

⁵ Mitteilung an den Autor vom 11. März 2011.

⁶ Vgl. Peter (Anm. 2) 97.

⁷ Vgl. Kaser (Anm. 2) 520.

⁸ Entomologische Blätter für Biologie und Systematik der Käfer Bd. 70 (1974) 176.

⁹ Rudolf F. Heberdey/Josef Meixner, Die Adephagen der östlichen Hälfte der Ostalpen. Eine zoogeographische Studie, Wien 1933, 6; vgl. auch Hegnauer (Anm. 4) 62 f.

¹⁰ http://www.zobodat.at/D/runD/D/cacheD/personen_details.php?nr=16638.

¹¹ Vgl. Julius G. Lautner, Zur Anwendung der Nomenklaturregeln, Zeitschrift des Österreichischen Entomologischen Vereines, 20 (1935) 58 ff.

¹² Vgl. Entomologische Blätter für Biologie und Systematik der Käfer Bd. 70 (1974) 179.

¹³ Vgl. Peter (Anm. 2) 97 mit den Nachweisen über die einzelnen Arbeiten. Lautner hielt noch im Wintersemester 1938/39 einen öffentlichen Vortrag im Rahmen der akademischen Zürcher Rathausvorträge mit dem Titel «Arbeitsrecht in den Ländern der Keilschriftkultur zu Beginn des 2. Jahrtausends v. Chr.», vgl. Goran Seferovic, Die Zürcher Rathaus- und Aulavorträge (1851–1961), Commentationes Historiae Iuris Helveticae VII (2011) 177.

beitsrecht stagnierte¹⁴. Das nationalsozialistische Arbeitsrecht mutierte zu einem Betriebsrecht¹⁵ und schien ihn nicht zu interessieren. Lautner erwarb während des Krieges das Schweizer Bürgerrecht, was ihm offenbar erlaubte, sich vermehrt mit den Rechtsmaterien seines neuen Heimatstaates zu beschäftigen. Dabei nahm er sich nun gerade nicht – was naheliegend gewesen wäre – des schweizerischen Arbeitsrechts an, sondern er stürzte sich auf eine Materie, die einen starken patriotischen Gehalt hatte: Das auf die Vollmachten¹⁶ abgestützte Kriegswirtschaftsrecht.

Das sekundäre Notrecht eröffnete ein neues Rechtsgebiet, das über seine Zeit hinaus wies. Schon im Ersten Weltkrieg hatte Ernst Blumenstein im sekundären Notrecht das neu entstehende Bundessteuerrecht ausgemacht und daraus 1945 sein *System des Steuerrechts* entwickelt¹⁷, die mo-

derne Steuerrechtslehre der Schweiz. Im Zweiten Weltkrieg wiederholte sich der Vorgang, das sekundäre Notrecht wuchs quantitativ stark an. Dieses umfasste nur zu einem geringen Teil Steuerrecht, aber zu einem recht grossen Teil die Wirtschaft und die Bewältigung der wirtschaftlichen Kriegsfolgen. Julius Lautner hatte das Kriegswirtschaftsrecht «zum Gegenstand einer mit wahren Ameisenfleiss bis in die feinsten Verästelungen betriebenen Forschung gemacht»¹⁸. Er schuf das *System des Schweizerischen Kriegswirtschaftsrechts*. Es handelt sich dabei wohl um das monumentalste Werk zum positiven Recht der Schweiz, das ein Autor überhaupt je verfasst hatte. Diese Arbeit war deshalb immens, weil das zu untersuchende sekundäre Notrecht in zahllosen sich wöchentlich ändernden Erlassen enthalten war.

V. Das monumentale Werk und seine Methode

Das 2599 Seiten starke Werk entstand in den Jahren 1942–1950 und behandelte «das Recht, dessen Ordnung verhelfen soll, in der Zeit eigener Not, des Kampfes und schwerster Entbehrung in den Nachbarstaaten, dem Volke das Mögliche zu geben, das Haus instand zu halten und die wirtschaftliche Selbständigkeit des Landes zu bewahren. Damit empfängt es als Kind des Mangels seine Weihe unter dem «Vierklang: Vorsorge, Brot, Arbeit und Fürsorge»¹⁹. Das auf die Vollmachten abgestützte Steuerrecht behandelte er nicht; dieses bearbeitete zur gleichen Zeit Ernst Blumenstein²⁰.

Eine neue Zeit war angebrochen. Lautner sah darin zu Recht trotz der Zeitbedingtheit des sekundären Notrechts «die tastenden Versuche einer zukünftigen Ordnung»²¹. Er erkannte

auch, dass das Kriegswirtschaftsrecht «die eingebürgerte Fächergliederung der Rechtswissenschaft»²² durchstieß. Das sprach in der Sicht des Autors nicht gegen den Versuch, das Gebiet gesamthaft zu überschauen. Er sah es als die einzige Möglichkeit, den riesigen Rechtsstoff mit dem «System als Mittel einer dogmatischen Verarbeitung» anzugehen: «Es allein vermag die in den Beschlüssen und Verfügungen verstreuten gemeinsamen Grundgedanken der Erkenntnis zu erschliessen, lässt die von ihnen vielerorts geschaffenen neuen Rechtsinstitute und ihre Spielformen verstehen und ermöglicht den tiefen Einblick in das funktionelle Wirken dieser Rechtswelt»²³.

Dass ausgerechnet Julius G. Lautner dieses Unternehmen an die Hand nahm, hatte sowohl persönliche als auch fachliche Gründe. Lautner war sich als Römischrechtler gewohnt, mit einer Vielzahl von Rechtsquellen umzugehen und daraus ein System zu entwickeln. Denn in diesem «corpus iuris» des sekundären Notrechts fehlte das System, das heisst die Institutionen. Man kann Lautners monumentales Werk deshalb als Versuch ansehen, die «Institutionen» eines völlig neuen Rechtszweiges zu entwickeln. Der Berner Professor Hans Fehr lobte das Werk²⁴:

«Das Grossartige der Arbeit Lautners liegt darin, dass er es gewagt hat, die unzähligen Erlasse und Massnahmen in ein System zu kleiden. Nur ein systematisch geschulter Kopf konnte dieses Wagnis unternehmen. Mir scheint, es ist kein Zufall, dass gerade einem Lehrer des römischen Rechts diese Systematik gelungen ist. Nein, das uns vorliegende Werk hat erneut den Beweis erbracht, wie stark eine systematische Schulung durch das Studium des römischen Rechts bedingt ist. Der bestgeschulte Romanist wird auch der bestgeschulte Systematiker sein.»

¹⁴ Vgl. Peter (Anm. 2) 98.

¹⁵ Vgl. Kley (Anm. 2) 178 und Anm. 1174 über Hans Hubers Interesse am nationalsozialistischen Betriebsrecht.

¹⁶ Bundesbeschluss über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität vom 30. August 1939, AS 1939 769.

¹⁷ Vgl. Ernst Blumenstein, Schweizerisches Steuerrecht, Tübingen 1926–1928, III, das 1945 als System des Steuerrechts erneut erschien. Für Lautner mag Blumenstein daher wohl ein Vorbild gewesen sein.

¹⁸ Hegnauer (Anm. 4) 71.

¹⁹ Julius G. Lautner, System des Schweizerischen Kriegswirtschaftsrechts, Lieferung 1–2, Zürich 1942, XXIII (dieser Band unter Mitwirkung von Max O. Moser); dieser Abschnitt stützt sich auch auf Kley (Anm. 2) 198 f.

²⁰ Vgl. Anm. 17.

²¹ Lautner, Kriegswirtschaftsrecht (Anm. 19) X.

²² Lautner, Kriegswirtschaftsrecht (Anm. 19) XIII.

²³ Lautner, Kriegswirtschaftsrecht (Anm. 19) IX.

²⁴ Hans Fehr, Rezension, ZSR 64 (1945) 144 ff., 144.

Lautners «Institutionen» des Kriegswirtschaftsrechts beschritten in einem weiteren Bereich neue Wege. Ihm war daran gelegen, das Funktionale des Kriegswirtschaftsrechts herauszuarbeiten; namentlich erörterte er die «Lenkungsmethoden»²⁵. Die Überlegungen erscheinen wie ein Vorgriff um Jahrzehnte auf Luhmanns Systemtheorie. Begriffe wie Lenkungsobjekt, -mittel oder -massnahme sind die sprachlichen Mittel, um das System zu erörtern. In der Sache bestehen freilich zwischen Lautner und Luhmann beträchtliche Unterschiede; namentlich bezieht sich Luhmann auf soziale Systeme und nicht etwa Normensysteme und lehnte Luhmann einen naiven Lenkungsbegriff ab²⁶.

VI. Lautner als Sisyphos?

Das *System des Kriegswirtschaftsrechts* war allerdings detailreich und hielt sich eng an das geltende Recht; es war nicht nur eine Unterweisung, sondern enthielt auch eine umfangreiche Kommentierung, obwohl der Autor das im Vorwort als ein «ausichtsloses Unterfangen»²⁷ bezeichnete. Die Rezensenten sagten der Arbeit Lautners eine glänzende Zukunft voraus: «Jeder Einsichtige wird heute schon sagen, dass eine Reihe der herausgearbeiteten Grundsätze in die schweizerische Rechtsordnung nach dem Krieg übergehen wird. Es ist eine Utopie zu glauben, die Wirtschaft nach dem Kriege werde alsbald wieder eine freie Wirtschaft sein. Die Gebundenheit wird noch jahrelang, jahrzehntelang fortbestehen»²⁸. Das Werk Lautners teilte aber trotz seiner zukunftsweisenden Systematisierung das Schicksal des Notrechts. Dieses hob die Bundesversammlung wegen einer drohenden Volksinitiative auf Ende

1952²⁹ gänzlich auf. Damit war nicht nur das materielle Kriegswirtschaftsrecht beseitigt, sondern auch dessen Rechtspflegeinstanzen, die Rekurskommissionen. Das Bundesgericht hatte mangels Zuständigkeit kaum Gelegenheit, Lautner zu zitieren³⁰. Der «unförmige Torso» verwandelte sich kurz nach der Publikation des letzten Bandes im Jahr 1950 «fast über Nacht zur Makulatur»³¹, als die Vollmachten und die Notverordnungen des Bundesrates Ende 1952 ausliefen. Lautner hatte sich in seinem monumentalen Werk verabschiedet und der Autor war angesichts der «Sisyphusarbeit»³² physisch und psychisch erschöpft. Lautner fand den Anschluss an seine früheren Arbeitsgebiete nicht mehr und konnte nach 1950 nur noch die aus einem Gutachten umgearbeitete Schrift über «die Instandstellungsvereinbarung und die Rechtsnatur der Instandstellungsentschädigung des Mieters»³³ veröffentlichen. Nachher verstummte Lautner wissenschaftlich. Am Ende seiner Berufstätigkeit suchte er den Unterricht im römischen Recht in einer (unvollendet gebliebenen) Schrift zu legitimieren³⁴. Freilich geschah dies nicht aus eigenem Antrieb, vielmehr hatte ihn die Fakultät ersucht, ein Gutachten über die zweckmässige Gestaltung des Unterrichts im römischen Recht zu verfassen³⁵. Der einstige monumentale Vollständigkeitsdrang schien erneut auszubrechen; Lautner war auf dem Weg, nicht ein Gutachten, sondern ein Buch zu verfassen. Die Studie blieb aber unvollendet; Claudio Soliva und Bruno Huwiler veröffentlichten sie nach seinem Tod³⁶.

Im Leben dieses fleissigen und sich in geistige Untiefen vorarbeitenden Gelehrten spielte sich manche Tragik ab. Im Nachruf schrieb Hans Peter, dass Lautner nach dem Krieg von einem mit Verbitterung gepaarten

Pessimismus befallen worden sei. Die Anflüge österreichischer Heiterkeit und wienerischen Humors seien immer seltener geworden: «Von unerfüllten Plänen, enttäuschten Erwartungen und gescheiterten Hoffnungen» schrieb er im Juli 1955 beim Rückblick auf die 25 Zürcher Jahre seinem Fakultätskollegen Giacometti, als dieser, damals Rektor, ihm zu dem erwähnten Dienstjubiläum gratuliert hatte; «Pflichterfüllung bleibt der einzige Nachweis der eigenen Existenzberechtigung» heisst es in einem ähnlich Brief an den Rektor nach dem 60. Geburtstag.»³⁷

²⁵ Julius G. Lautner, *System des Schweizerischen Kriegswirtschaftsrechts*, Lieferung 4–5, Zürich 1944, 590 ff.

²⁶ Niklas Luhmann, *Steuerung durch Recht? Einige klarstellende Bemerkungen*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 11 (1990) 137 ff. Insofern wären die Differenzen und Entsprechungen zwischen Lautner und Luhmann noch zu untersuchen.

²⁷ Lautner, *Kriegswirtschaftsrecht* (Anm. 19) IX; dieser Abschnitt stützt sich teilweise auf Kley (Anm. 2) 200.

²⁸ Hans Fehr, Rezension, ZSR 62 (1943) 145 ff.; siehe auch Ignaz Seidel-Hohenveldern, Rezension, *Revue internationale de droit comparé* 1951 (3) 359 ff.; Oberrichter Lüchinger, Rezensionen, SJZ 39 (1942/43) 102 f. und 458 f., SJZ 40 (1944) 303.

²⁹ Bundesbeschluss betreffend die Aufhebung der Vollmachten von 1939 vom 18. Dezember 1950, AS 1950 1493.

³⁰ In den publizierten Entscheiden finden sich nur BGE 74 I 433 E. 1, 440 und 104 III 110 E. 4, 116.

³¹ Hegnauer (Anm. 4) 71.

³² Peter (Anm. 2) 98.

³³ Zürich 1953, 116 S.

³⁴ Julius G. Lautner, *Zur Bedeutung des römischen Rechts für die europäische Rechtskultur und zu seiner Stellung im Rechtsunterricht*, hrsg. von Claudio Soliva und Bruno Huwiler, Zürich 1976, I f. (Vorwort mit Biografie).

³⁵ Peter (Anm. 2) 98.

³⁶ Vgl. Lautner (Anm. 34).

³⁷ Peter (Anm. 2) 98.

Wissenschaftlich verheerend war die Tatsache, dass er in seinem Monumentalwerk über das Kriegswirtschaftsrecht förmlich in den Details ertrank und gerade kein System erschaffen konnte. Dabei lag im Kriegswirtschaftsnotrecht der Keim der späteren Interventionsgesetzgebung und der Bundesrat benutzte dieses neue

Rechtsgebiet unabsichtlich als Experimentierfeld für die spätere Sozial- und Interventionsgesetzgebung. So baute die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder das soziale Konsumentenschutzrecht (Preiskontrolle, Mieterschutzrecht) exakt auf diesen kriegswirtschaftlichen Interventionen auf. Lautner sah diese «Versuche einer zukünftigen Ordnung»³⁸ und hätte in den 1950er-Jahren persönlich das Wissen und die Erfahrung gehabt, um diese neue Gesetzgebung zu beglei-

ten. Trotzdem konnte er keinerlei System erkennen und scheiterte auch wissenschaftlich. Deshalb trat eine Vielzahl von anderen Autoren an seine Stelle, die die neu aufkommenden Rechtsgebiete betreuten. Heute ist sein Kriegswirtschaftsrecht nachgerade tragische Rechtsgeschichte geworden; hingegen haben seine römischrechtlichen Arbeiten nach wie vor einen bleibenden Wert, wenn auch die Forschung weiter fortgeschritten ist.

³⁸ Vgl. Anm. 21.